



VERORDNUNG

betreffend die **Ausgestaltung von Einfriedungen** zu öffentlichen Verkehrsflächen (Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz vom 16.12.2003)

Auf Grund des § 9 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Höhe von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen darf höchstens 120 cm und im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen jeweils auf eine Länge von 10 m - gemessen von der Flucht der entsprechenden Verkehrsfläche - höchstens 100 cm betragen.

§ 2

Die Behörde kann in begründeten Fällen (z. B. im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Ortsbild- oder des Denkmalschutzes) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.1.2004 in Kraft.

Bregenz, am 16.12.2003

Dipl.-Ing. Markus Linhart
Bürgermeister

